



Leseprobe aus Jansen und Zander, Unterstützung von geflüchteten Menschen über die Lebensspanne, ISBN 978-3-7799-3825-5

© 2019 Beltz Juventa in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel  
[http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?  
isbn=978-3-7799-3825-5](http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-3825-5)

Margherita Zander

# Lebenssituation von geflüchteten Menschen in Deutschland

## 1 Wer ist ein Flüchtling? Fluchtursachen und ethische Aspekte einer menschenrechtlichen Flüchtlingspolitik

„In uns allen steckt ein Flüchtling!“

So lautet das Vermächtnis des Mitbegründers von Cap Anamur, der Hilfsorganisation deutscher Notärzte, Rupert Neudeck. Neudeck, der selbst als Kind aus Danzig geflohen ist, hat sich seit 1979 – dem Jahr seiner legendären Rettung der vietnamesischen Boatpeople – tatkräftig für geflüchtete Menschen eingesetzt. „In uns allen steckt ein Flüchtling“ ist der Titel seines posthum erschienenen Buches, in dem er aus seinen vielfältigen unmittelbaren Erfahrungen mit Geflüchteten „Lehren für die Gegenwart“ zieht und uns daran erinnert, „dass jeder von uns zum Flüchtling werden kann“ (Neudeck 2016, Klappentext).

Wer ist ein Flüchtling? Zunächst ist es sicherlich geboten, darauf eine *politisch-juristische* Antwort zu geben. Demzufolge versteht man darunter einen Menschen, der seinen Herkunftsort nicht freiwillig, sondern zwangsweise verlassen hat, um in einem anderen Staat um Aufnahme und Schutz anzusuchen. Allerdings gibt es auch Binnenflüchtlinge, d. h. Menschen, die innerhalb eines Staates ihren Heimatort verlassen müssen, um beispielsweise vor kriegesischen Handlungen zu fliehen. Das *deutsche Asylrecht* sieht – als Lehre aus der historischen Erfahrung – ein individuell einklagbares Recht auf Asyl für politisch Verfolgte vor und hat diesen Rechtsanspruch als Grundrecht im Grundgesetz verankert (Artikel 16 a GG)<sup>1</sup>. Maßgeblich für die Aufnahme von geflüchteten Menschen ist zudem die *Genfer Flüchtlingskonvention* von 1951 (GFK nebst Zusatzprotokoll von 1967), der die Bundesrepublik – wie auch alle übrigen Staaten der EU – beigetreten ist. Laut dieser Konvention gilt als Flüchtling eine Person, deren Leben und Freiheit wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung bedroht ist (Art. 1 GFK). Der daraus abgeleitete Flüchtlingsschutz ist

---

1 Der ursprüngliche Artikel 16 des GG, demzufolge politisch Verfolgte Anspruch auf Asyl haben, wurde allerdings 1993 durch Hinzufügung von Ausnahmen (Artikel 16 a) verschärft.

also weiter gefasst als das deutsche Asylrecht und sieht für geflüchtete Menschen – abgesehen von ihrer Aufnahme – weitere Rechte vor, so das Recht, sich innerhalb des Gastlandes frei zu bewegen, das Recht auf Arbeit, Bildung und soziale Fürsorge sowie das Recht auf Religions- und Vereinigungsfreiheit.<sup>2</sup> Ergänzend zum Flüchtlingsbegriff der GFK wurde im deutschen Asylgesetz vom 1.12.2013 (AsylG) – gemäß der *EU-Richtlinie 2011/95/EU* – auch die Verfolgung wegen des Geschlechts und der sexuellen Orientierung als Fluchtgrund anerkannt und der Flüchtlingsschutz auf Fälle ausgeweitet, in denen die Verfolgung nicht von einem Staat, sondern von nichtstaatlichen Akteuren ausgeht (§3b und 3c AsylG). Daneben gibt es den „*Subsidiären Schutz*“ für sogenannte „*Prima-facie-Flüchtlinge*“, d. h. Menschen, die in Massenbewegungen vor Konflikten und ethnischer Verfolgung fliehen und denen im Herkunftsland erheblicher Schaden für Leib und Leben droht, z. B. in einem Bürgerkrieg (§4 AsylG).<sup>3</sup>

Greifen die genannten Schutzformen nicht, muss geprüft werden, ob ein *Abschiebeverbot* – ebenfalls laut GFK (Art. 33, Abs. 1) vorgesehen – greift: Ein schutzsuchender Mensch darf nicht abgeschoben werden, wenn die Rückführung der Europäischen Menschenrechtskonvention widerspricht, d. h. bei drohender Folter, Todesstrafe oder anderweitig unmenschlicher und erniedrigender Strafe im Herkunftsland oder wenn konkrete gesundheitliche Gründe vorliegen, die einer Abschiebung entgegenstehen.

Der zuerkannte rechtliche Status hat für den Betroffenen unmittelbare Folgen, vor allem hinsichtlich seiner mittel- oder längerfristigen Aufenthaltsperspektive sowie seiner sonstigen Rechtsstellung. Personen mit anerkanntem Recht auf Asyl oder Flüchtlingsschutz nach der GFK erhalten zunächst eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre, die nach fünf Jahren – bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (eigene Lebensunterhaltssicherung und ausreichende Sprachkenntnisse) – in ein Niederlassungsrecht umgewandelt werden kann; sie haben das Recht auf Familiennachzug und nach den ersten Monaten, die sie in Erstaufnahme-Einrichtungen verbringen, unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Geflüchtete, denen aus menschenrechtlichen Gründen (Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK) in Folge einer EU-Richtlinie von 2004 subsidiärer Schutz zuerkannt wird, sollten eigentlich GFK-Flüchtlingen gleichgestellt sein (Pro Asyl 2018). Von 2016 bis Ende Juli 2018 war aber für diesen Personenkreis der Familiennachzug ausgesetzt; danach soll er für eine begrenzte Zahl von 1.000 Personen pro Monat gewährt werden.<sup>4</sup> Dies stellt für die Betroffenen in

---

2 Siehe: Art. 26, 22, 4, 17–19, 23 und 15 der GFK.

3 Wurde ebenfalls gemäß der EU-Richtlinie 2011/95/EU in das AsylG von 2013 aufgenommen.

4 Laut Koalitionsvertrag 2018 zwischen CDU/CSU und SPD war eine Neuregelung vorgesehen, der zufolge der Nachzug von Familienangehörigen bei subsidiär Schutzberechtig-

den meisten Fällen eine unzumutbare Härte dar, zumal die konkrete Handhabung im behördlichen Ermessen liegt und sich nicht mit dem grundgesetzlich verbürgten Grundsatz der Gleichbehandlung und dem dort ebenfalls verankerten Schutz der Familie vereinbaren lässt. Geflüchtete, deren Abschiebung ausgesetzt wird, erhalten zunächst eine einjährige Aufenthaltserlaubnis, die allerdings verlängert werden kann; eine Arbeitsaufnahme ist mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich.

## Soziologisch gesehen

Soziologisch gesehen handelt es sich bei der Bezeichnung „Flüchtling“ um die soziale Konstruktion eines Begriffs, der den Betroffenen von außen angeheftet wird, also um die Zuschreibung einer fremdbestimmten kollektiven Identität. Zwar erfasst dieser Begriff durchaus zutreffend, was momentan hauptsächlich und vordringlich die Existenz der als Flüchtlinge etikettierten Menschen ausmacht, nämlich dass sie sich gezwungenermaßen von A nach B begeben oder begeben haben; zugleich blendet er jedoch alles aus, was sonst noch die individuelle soziale Identität einer Persönlichkeit ausmacht und nivelliert überdies die Vielzahl von Fluchtgründen, die von Kriegen über zahlreiche Formen von struktureller Gewalt bis hin zu armutsbedingter Wirtschaftsmigration reichen können. Das Faktum, auf der Flucht zu sein, bestimmt in der Tat weitgehend die aktuelle Realität der Betroffenen ebenso wie den Blick, den die Aufnahmegesellschaft auf sie richtet. Die Zuschreibung als Flüchtling erweist insofern reale Wirkkraft, als die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe auch darüber entscheidet, ob jemandem im Aufnahmeland bestimmte Rechte zustehen oder verweigert werden. Insbesondere geschieht dies durch die Ausdifferenzierung zwischen Asylberechtigten, Flüchtlingen nach der Genfer Konvention, Bürgerkriegsflüchtlingen und geflüchteten Menschen mit einem Abschiebehindernis.

Geht es aus der Sicht der geflüchteten Menschen darum, ihr Leben – und sei es mit begrenzten Möglichkeiten – selbst zu gestalten, wird ihnen von der Aufnahmegesellschaft ein Status zugewiesen, der sie bis zu einem bestimmten Grad zu Abhängigen herabsetzt. Durch diese kollektive Zuschreibung verlieren die Betroffenen ihre bisherige Identität, nachdem sie zuvor schon ihr ganzes Hab und Gut zurücklassen mussten: Sie werden häufig lediglich als Flüchtlinge gesehen und nicht als Individuen mit einer je eigenen Lebensgeschichte, mit eigenen Erfahrungen und Kenntnissen, Erwartungen und Hoffnungen. Louis-Henri Seukwa weist darauf hin, dass die Zuschreibung als Flüchtling die Betroffenen

---

ten auf 1.000 Personen pro Monat begrenzt wurde. Am 15. Juni 2018 hat der Deutsche Bundestag ein entsprechendes Gesetz verabschiedet.

zu einem einengenden Blick auf sich selbst nötig und überdies die Außensicht der Umwelt auf sie bestimmt:

„Zum einen rufen die für die Anerkennung als Flüchtling von der Genfer Konvention festgelegten Kriterien eine Opferkonstruktion hervor, das heißt, sie zwingen die Asylsuchenden ihre Biographien so zu strukturieren, dass sie glaubhaft als Opfer von Verfolgung und Missbrauch aus politischen, religiösen, ethnischen Gründen oder wegen der sexuellen Orientierung etc. erscheinen. So gesehen ist ein anerkannter Flüchtling grundsätzlich ein Opfer. Zum anderen bedingt die Logik in der Sozialen Arbeit, dass die ‚Klientel‘ immer als defizitär dargestellt werden muss [...]“ (Seuwka 2015, S. 2).

Seuwka geht sogar so weit zu behaupten, dass diese Menschen erst durch institutionelle Handlungen zu Flüchtlingen gemacht und damit in gewisser Weise zu einer Opferhaltung gezwungen würden. Geflüchtete seien jedoch – wie andere Menschen auch – Individuen mit Kompetenzen, Stärken und Ressourcen und vor allem Menschen, die ihre Überlebenskunst unter Beweis gestellt hätten und weiterhin unter Beweis stellen müssten.

### Aus sozialetischer Sicht

Das Recht auf Asyl ist ein Menschenrecht und als solches nicht nur durch die Genfer Flüchtlingskonvention (1951) und das Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (1967), sondern auch durch die Grundrechte-Charta der Europäischen Union (Art.18 und 19) verbrieft. Beim Recht auf Asyl handelt sich um eine völkerrechtliche Verpflichtung; für die EU-Staaten garantiert zusätzlich die europäische Menschenrechtskonvention „jedem Menschen, der Schutz vor schweren Menschenrechtsverletzungen sucht, das Recht auf Zugang zu einem Verfahren, in dem sein Antrag auf Schutz individuell geprüft wird“ (Cremer 2018, S. 306). Demzufolge – so Hendrik Cremer vom Deutschen Institut für Menschenrechte – begrenzen das Recht auf Asyl und der internationale Flüchtlingsschutz die staatliche Hoheitsgewalt und widerspreche das Dublin-Abkommen<sup>5</sup> eindeutig den menschenrechtlich eingegangenen Verpflichtungen (Cremer 2016).

---

5 Das Dublin-Übereinkommen regelt die Zuständigkeit für die Durchführung eines Asylverfahrens innerhalb der EU-Vertragspartner: Das Asylverfahren soll jeweils in dem Staat durchgeführt werden, in den der oder die Asylbewerber\_in nachweislich zuerst eingereist ist. Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass Asylbewerber\_innen in mehreren Staaten Schutz beantragen. Letztlich läuft dies darauf hinaus, dass vor allem die EU-Außenstaaten verantwortlich sind.

So unwiderrprochen das Recht auf Asyl und der Flüchtlingsschutz als Menschenrechte akzeptiert werden, gehen die Ansichten darüber, ob und wie weitgehend die Souveränität der verpflichteten Staaten dadurch eingeengt wird und welche Fluchtursachen anzuerkennen sind, auseinander. Die meisten Menschen, die bei uns ankommen, fliehen vor Krieg, Bürgerkrieg, Gewalt und Verfolgung. Weltweit nimmt jedoch auch die Zahl derjenigen zu, die vor Armut, Hunger, Natur- und Klimakatastrophen auf der Flucht sind. Aktuell sind es weltweit ca. 68 Millionen Menschen, die sich innerhalb ihres Landes, aber eben auch grenzüberschreitend und über Kontinente hinweg auf die Flucht begeben. Mit Blick auf diese Menschen scheiden sich die Geister zwischen denjenigen, die die staatliche Souveränität durch die Verpflichtung, Flüchtlingsschutz zu gewährleisten, eingeengt sehen, und denjenigen, die die letztendliche staatliche Hoheitsgewalt bei der Gewährung von Asyl und Flüchtlingsschutz betonen.

Die in der bundesdeutschen Öffentlichkeit nach 2015 heftig diskutierte Frage, welche und wie viele Flüchtlinge aufgenommen werden sollten, wird in einem Sammelband mit sozialphilosophischen Essays kontrovers diskutiert (Grundmann/Stephan 2016).<sup>6</sup> Dabei werden alle relevanten Aspekte angeführt, die für die politische Entscheidung in dieser Frage zu berücksichtigen wären: Wohlstand des Aufnahmelandes und erwartbarer Integrationserfolg, die natürlich vorhandenen Ressourcen des Landes und die Haltung der jeweiligen Bevölkerung. Erinnert wird dabei auch an die allgemeine Hilfspflicht gegenüber Notleidenden, an territoriale Gerechtigkeit, die höchst ungleiche Verteilung von Armut und Reichtum sowie an Wiedergutmachung als Folge des kolonialen Erbes (Hoesch, in: Grundmann/Stephan 2016). Philosophisch abgeleitet wird zudem die Erfordernis, zwischen Asylbewerber\_innen und Notflüchtlingen nicht zu unterscheiden, sowie die Verpflichtung der reichen Länder, präventiv in Krisenländer und die angrenzenden Staaten zu investieren (Gesang, in: Grundmann/Stephan 2016).

Eine recht weitgehende Position zu der Frage, welche Fluchtursachen anzuerkennen sind, vertreten beispielsweise die christlichen Sozialethiker Martin Schneider und Hans Tremmel (2015). Die beiden Autoren sind der Auffassung, dass „zur eingegrenzten Definition der GFK [...] heute ein mit weiteren Kriterien angefüllter Flüchtlingsbegriff hinzutreten [müsse, MZ], der die Verfolgungsgründe nicht auf individuelle politische Verfolgung reduziert, sondern ‚alle Arten von Fluchtursachen wie Kriegshandlungen, Hungersnöte, Naturkatastrophen,

---

6 Ebenfalls grundsätzlich kontrovers wird die Frage, ob bzw. in welchem Umfang wohlhabende Staaten zur Aufnahme von Migrant\_innen verpflichtet sind, in einem weiteren Reader mit philosophischen Schlüsseltexten (u. a. von Joseph Carens, David Miller und Peter Singer) diskutiert: Frank Dietrich (Hrsg.) (2017): Ethik der Migration. Philosophische Schlüsseltexte, Berlin: Suhrkamp.

Klimaveränderungen sowie wirtschaftliche Not und Armut berücksichtigt“ (Schneider/Tremmel 2015, S. 2). Dadurch würde die unglückliche Unterscheidung zwischen „echten politischen Flüchtlingen“ und „Wirtschafts- bzw. Armutsmigranten“ aufgehoben, eine allein deshalb angezeigte Sichtweise, weil nicht selten mehrere Fluchtursachen gleichzeitig vorliegen. Außerdem wäre die Aufhebung dieser Unterscheidung eine konsequente Reaktion der weltweiten Staatengemeinschaft „auf die Realität der eklatanten Menschenrechtsverletzungen und die krass ungleichen Lebensverhältnisse“ (ebd., S. 3). Jedenfalls erweise es sich aus menschenrechtlicher Sicht – wenn man auch die elementaren Daseinsansprüche dazu zähle – als erforderlich, „weitere Möglichkeiten auszuloten, wie Menschen legal zuwandern können“ (ebd., S. 3). Dabei sollte es jedoch nicht nur um die Menschen gehen, von denen der hiesige Arbeitsmarkt profitiert, sondern auch um jene, die vor den Toren Europas ums nackte Überleben kämpfen.

Dass die Ursachen, die einen Flüchtlingsstatus begründen, auszuweiten wären, wird in sozialetischen Diskursen immer wieder angemahnt (Grundmann/Stephan 2016). Neben einer noch zu diskutierenden Erweiterung des Flüchtlingsbegriffs sollte aber die Möglichkeit einer offeneren Einwanderungspolitik nicht aus den Augen verloren werden. Dabei ergibt sich natürlich ein Spannungsverhältnis zwischen unterschiedlichen Interessenlagen, auf das auch in der Diskussion über Flucht und Migration immer wieder hingewiesen wird. Hendrik Cremer beispielsweise kommt in seinem Artikel über „Asyl als Menschenrecht“ zu folgendem Fazit: „Das Spannungsverhältnis zwischen dem Interesse der Aufnahmestaaten, Migration zu steuern, und den Schutzinteressen der Flüchtlinge kann nicht einfach aufgelöst werden. Auf diese besondere Herausforderung ist das internationale Flüchtlingsrecht von Beginn an ausgelegt“ (Cremer 2016, o.S.).

Neben der Frage, wie weitgehend die Verpflichtung zur Aufnahme von geflüchteten Menschen für die einzelnen Staaten geht, gilt es auch zu erörtern, welche Rechte und welcher Status einer geflüchteten Person im Aufnahmeland zustehen, wie eine geflüchtete Person – über den gewährten Verfolgungsschutz hinaus – menschenwürdig zu behandeln ist: „Das Menschenrecht auf Asyl kann also nicht isoliert betrachtet werden und auch nicht isoliert umgesetzt werden. Es ist einzubetten in den gesamten menschenrechtlichen Schutz, der einem Individuum, gleich in welcher Lage, zusteht“ (Leuninger o. J., o. S.). Bei den Diskussionen über das, was einem Flüchtling im Aufnahmeland an Rechten zustehe, werde in besonderer Weise deutlich, was die Menschenrechte überhaupt wert seien und was zu ihrer Durchsetzung von den einzelnen Staaten oder überstaatlichen Zusammenschlüssen erwartet werden müsse und könne (ebd.).

Als das zentrale Problem von geflüchteten Menschen und Heimaltlosen bezeichnete Hannah Arendt seinerzeit, dass ihnen „das Recht, Rechte zu haben“ abgesprochen wird. Dies trifft leider auch aktuell allzu oft für jene Phasen der

Flucht zu, in denen geflüchtete Personen ihr Heimatland verlassen haben und noch auf der Suche nach einem Aufnahmeland sind. Viele Transitstaaten – beispielsweise die Subsahara-Staaten – gewähren geflüchteten Menschen keinerlei Schutz, obwohl dies in allen Staaten, die die Menschenrechtskonvention von 1951 (inklusive Zusatzprotokoll von 1967) unterzeichnet haben – und dazu zählen auch diese Länder –, heute anders sein sollte. Umso wichtiger ist es bei den Diskussionen hierzulande und in Europa, geflüchtete Menschen als Inhaber von Rechten zu sehen.

Letztlich lässt sich die Frage einer menschenrechtlich verbrieften Aufnahme und Hilfe für geflüchtete Menschen nur weltweit beantworten. Der UNHCR – das Hochkommissariat der UNO für Flüchtlinge – könnte das geeignete Gremium sein, um eine solche Regelung zu verwirklichen. Aber leider werden ihm keine Befugnisse in dieser Hinsicht zugestanden, und der eigene Einsatz des UNHCR für Geflüchtete krankt an permanenter Unterfinanzierung.

## 2 Wie viele sind gekommen? Wer darf bleiben?

Laut UNHCR waren Ende 2017 ca. 68,5 Millionen Menschen auf der Flucht, die meisten von ihnen im eigenen Land oder in Nachbarländern, die meist ebenfalls arm sind. Damit erreichte die Zahl von auf der Flucht befindlichen Menschen einen traurigen Rekord. Nur jeder siebte von ihnen schaffe es in die reichen Länder der Welt zu fliehen.<sup>7</sup> Weltweit sind die Hauptursachen von Flucht Krieg und Gewalt, Perspektivlosigkeit und Armut, Diskriminierung und Verfolgung, Rohstoffhandel und Landraub, Umweltzerstörung und Klimawandel. Diese Ursachen sind oft miteinander verknüpft und hängen nicht zuletzt damit zusammen, dass die Kluft zwischen Armut und Reichtum weltweit zunimmt. Eine Befragung von IAB-BAMF-SOEP (BAMF 2016) stellt bei den seit 2013 in Deutschland Angekommenen Angst vor Gewalt, Krieg und Verfolgung als die wichtigsten Fluchtursachen fest. Die davon Betroffenen nahmen hohe Risiken und hohe Kosten auf sich, um ihr Heimatland zu verlassen und eine sichere Bleibe zu finden. Es gibt inzwischen ausführliche Schilderungen zu den Strapazen, Gefahren und traumatischen Erfahrungen, die geflüchtete Menschen hinter sich haben, ehe sie beispielsweise 2015 über die Balkanroute (Kermani 2016) oder über Nordafrika und das Mittelmeer (Kingsley 2016) in Europa ankommen. „An das Leid gewöhnt man sich nie“ – so der Titel der Aufzeichnungen von Pietro Bartolo (2017), eines italienischen Arztes, der in ergreifenden Worten schildert, in welchem Zustand sich die überlebenden Menschen befinden,

---

7 Siehe dazu: „Niemand wird freiwillig zum Flüchtling“, Frankfurter Rundschau vom 20.6.2018, S. 4.

die mit überfüllten Booten über das Mittelmeer gekommen sind und die er am Strand von Lampedusa behandelt.

Seit Anfang 2017 werden in der offiziellen Asylgesuchstatistik des BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) alle ankommenden Flüchtlinge und Asylsuchenden erfasst, auch diejenigen, die noch keinen Asylantrag gestellt haben. Bekanntlich liegen zwischen dem Zeitpunkt der Ankunft und der Auskunft zur Asylantragstellung wegen der begrenzten Arbeitskapazität des BAMF meist mehrere Monate. Seit 2015 hat sich die Bearbeitungszeit von durchschnittlich 5,2 Monaten (2015) sogar auf 10,7 Monate im Jahr 2017 verlängert, was für die betroffenen Menschen eine lange Zeit der Unsicherheit und des Bangens bedeutet.<sup>8</sup> Im Einzelfall kann die Wartezeit, bis ein Flüchtling erfährt, welcher Status ihm zugewiesen wird, jedoch wesentlich länger – oft auch mehrere Jahre – dauern. Außerdem hat dies zur Folge, dass sich die Zahlen der ankommenden Flüchtlinge und der Asylgesuche zeitversetzt entwickelt haben: So erreichte 2015 mit ca. 900.000 Flüchtlingen die Zuwanderung nach Deutschland einen Höchststand, hinsichtlich der Asylanträge war mit 745.545 jedoch 2016 das Rekordjahr, wobei sich aber die Zahl der ankommenden Flüchtlinge 2016 lediglich auf ca. 280.000 belief (BAMF 2017). Damit ist die Zahl der um Aufnahme ansuchenden geflüchteten Menschen 2016 gegenüber 2015 um ein Mehrfaches gesunken; für 2017 liegt sie mit 186.000 Asylsuchenden noch niedriger (BAMF 2018), was eindeutig auf die Sperrung der Balkanroute und das Abkommen mit der Türkei zurückzuführen ist.<sup>9</sup> Leicht bestimmen lässt sich also die Zahl der jeweils neu zugewanderten Flüchtlinge; hinter den Zahlen zu Asylentscheidungen und der daraus resultierenden Zuordnung zu den verschiedenen Gruppen mit unterschiedlichem Schutzstatus verbirgt sich infolge der Bearbeitungszeiten hingegen immer ein komplexer Mix aus Altfällen und neu Hinzugekommenen.

Woher kommen nun die Flüchtlinge zu uns? In den letzten Jahren variieren die Herkunftsländer nur geringfügig: So stammten 2017 wie auch 2016 die meisten Flüchtlinge aus Syrien, Irak, Afghanistan und Eritrea, aber auch die Türkei und die Russische Föderation sind unter den zehn am meisten genannten Herkunftsländern (BAMF 2017 und 2018).<sup>10</sup> Insgesamt lebten Ende 2016 ca. 1,5 Millionen Geflüchtete in Deutschland, wobei sich die Zahl der (noch) nicht Anerkannten, Geduldeten und Asylsuchenden auf 725.000 belief, während für etwa 824.000 bereits eine Entscheidung gefällt worden war. Hinter all den Zahlen

---

8 Siehe dazu: [www.tagesschau.de/inland/asylverfahren-125.html](http://www.tagesschau.de/inland/asylverfahren-125.html), zuletzt abgerufen am 12.10.2018.

9 [www.tagesschau.de/inland/asylsuchende-statistik-101.html](http://www.tagesschau.de/inland/asylsuchende-statistik-101.html), zuletzt abgerufen 12.10.2018.

10 2016 kamen die meisten Flüchtlinge aus Syrien, Afghanistan, Irak, Iran, Eritrea, Albanien, Pakistan, Nigeria und der Russischen Föderation. 2017 folgten auf Menschen aus Syrien solche aus Irak, Afghanistan, Eritrea, Iran, Nigeria, Türkei und Somalia (BAMF 2017 und 2018).

verbergen sich Menschen mit individuellen Schicksalen, für deren Bleibeperspektive letztlich die Asylentscheidung ausschlaggebend ist. Nach Auskunft der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (Deutscher Bundestag 2017a) sahen die Entscheidungen zum Stichtag 30.6.2017 im Einzelnen wie folgt aus: Im Ausländerzentralregister waren 40.537 Menschen mit einer Asylberechtigung registriert; nach den Hauptherkunftsländern verteilten sich diese vorwiegend auf Asylberechtigte aus der Türkei, aus Syrien und aus dem Irak. Unter den Flüchtlingsschutz nach der GFK fielen 546.533 Personen; hierbei waren die Hauptherkunftsländer Syrien, Irak und Afghanistan. Des Weiteren erhielten 151.914 Menschen aus ebendiesen Ländern subsidiären Schutz (§25 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes). Abschiebungsverbote (nach §25 Abs. 3 des Aufenthaltsgesetzes) wurden für 54.104 Personen erlassen, wiederum vorwiegend Menschen aus Afghanistan, Syrien, aber auch aus Somalia. Mit einer Duldung waren 5.261 Personen verzeichnet, darunter auch Geflüchtete aus Serbien, dem Kosovo und Albanien.

Dabei fällt auf, dass die Zahl der Asylberechtigten eher gering ausfällt, da nur wenige Geflüchtete das Nadelöhr der individuell nachzuweisenden politischen Verfolgung „passieren“. Nimmt man die Entscheidungen hinsichtlich vollem Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz und Abschiebeverbot, so zeichnet sich im Vergleich zwischen 2015 und 2016 eine zunehmend restriktivere Entscheidungspraxis ab, obwohl sich die Situation in den Herkunftsländern zwischenzeitlich nicht verändert hat (Deutscher Bundestag 2017b, S. 4 und 6):

- So erhielten Menschen aus Syrien 2015 zu 94,7 % vollen Flüchtlingsschutz (GFK); 2016 waren es dann nur noch 56,2 %; stattdessen fielen jetzt 41,2 % unter subsidiären Schutz.
- Personen aus dem Irak waren 2015 zu 85,5 % mit vollem Schutz vertreten; 2016 fielen die Entscheidungen restriktiver aus: Lediglich 53,3 % wurde Schutz nach GFK zugeteilt, dagegen 15,9 % subsidiärer Schutz, in 22,8 % der Fälle erfolgten Ablehnungen.
- Im Falle von Afghanistan lauten die Entscheidungen wie folgt: 2015 bekamen 27,8 % vollen Flüchtlingsschutz, 5,4 % subsidiären Schutz, 13,6 % Abschiebungsschutz; 2016 fielen lediglich 20,1 % unter vollen und 8,6 % unter subsidiären Schutz, 27,0 % erhielten Abschiebungsschutz und 39,4 % Ablehnungen.<sup>11</sup>

Eine gute Bleibeperspektive haben vor allem Menschen aus Syrien, Irak und Eritrea; letztere tauchen bei den bisher genannten Zahlen nicht auf, weil sie

---

11 Die Asyl-Quote (Art. 16a GG) wird nicht aufgeführt, da sie mit einer Ausnahme (2015: Asylberechtigte aus Syrien 1,1 %) immer unter 1 % liegt.

zahlenmäßig wesentlich geringer vertreten sind. Laut einer Zählung des UNHCR waren seit Beginn des Bürgerkrieges in Syrien 2015 bereits über 4 Millionen Menschen außer Landes geflohen, vorwiegend in die Nachbarländer Libanon, Jordanien, Ägypten und Türkei (UNHCR 2015); von all diesen Syrerinnen und Syrern hätte vor 2011 niemand geahnt, dass er oder sie bald schon den Heimatort verlassen würde. Warum Menschen aus Syrien und Afghanistan fliehen und dass weite Teile des Irak höchst unsicher sind, dürfte allgemein bekannt sein. Weniger zur Sprache kommt, dass Eritrea nicht nur ein Land mit einer brutalen Diktatur ist, sondern auch wegen des unbegrenzten Militärdienstes einen hohen Flüchtlingsdruck verursacht.

Die Schutzquote ist zwar insgesamt seit 2007 ständig gestiegen und betrug 2016 bezogen auf alle Schutzsuchenden 62,4 % (im Vergleich beispielsweise zu 2007: 27 %), hinsichtlich der drei zahlenmäßig am stärksten vertretenen Herkunftsgruppen aber im Vergleich zu 2015 wieder gesunken (BAMF 2017). Gleichzeitig ist die Zahl der Abschiebungen gestiegen, vor allem in die Westbalkanstaaten, die 2015 zu sicheren Herkunftsländern erklärt wurden. Höchst umstritten sind dabei Abschiebungen in Länder wie etwa Afghanistan, die keineswegs als sicher gelten dürften.

Was die demografische Zusammensetzung der ankommenden Flüchtlinge betrifft, so fällt beispielsweise das Ungleichgewicht bei der geschlechtermäßigen Aufteilung auf: Fast durchgängig über alle Altersgruppen hinweg sind unter ihnen deutlich mehr Männer als Frauen. Dabei überwiegen in der Altersgruppe unterhalb von elf Jahren zwar auch schon etwas die Jungen, der Anteil der männlichen Flüchtlinge steigt aber in den Altersgruppen danach erheblich an, und zwar auf 80 % bei den 16- bis 18-Jährigen und 76 % bei den 18- bis 25-Jährigen, um dann bei Menschen im höheren Alter, beispielsweise bei 45- bis 50-Jährigen auf 61 % zu sinken. In den Altersgruppen zwischen 50 und 60 fällt das Geschlechterverhältnis schon etwas ausgeglichener aus (bei 50- bis 55-Jährigen: 57,1 zu 42,9 und bei den 55- bis 60-Jährigen: 54,5 zu 45,5 %) – bei den Flüchtlingen ab 65 kippt das Verhältnis dann sogar zugunsten von Frauen auf 54,2 % zu 45,8 % (BAMF 2017). Dennoch ist mehr als ein Drittel der Schutzsuchenden weiblich. Ca. 36 % der Flüchtlinge sind minderjährig; darunter befinden sich auch zahlreiche Kinder unter zwölf Jahren. Viele der Männer sind Familienväter, die den gefährlichen Fluchtweg in der Hoffnung auf sich nehmen, später die Familie auf sicheren Wegen nachzuholen.

Wie viele dieser Neuankömmlinge letztlich in Deutschland bleiben werden, hängt nicht nur von der Entwicklung in ihren Herkunftsländern ab, sondern auch davon, ob es diesen Menschen gelingt, hier eine Lebensperspektive jenseits von Armut zu finden.